Verordnung der Stadt Regensburg über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung

Vom 18. Juni 1975
(AMBl. Nr. 27 vom 14. Juli 1975)

Die Stadt Regensburg erläßt auf Grund der Art. 5 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl.S. 437, ber. S. 562) folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 4. Juni 1975 Nr. 820 - 110 gLb - R/St 137 genehmigte Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung gilt für alle Gebiete in der Stadt Regensburg, die in dem beiliegend veröffentlichten Plan eingezeichnet sind (ausgenommen sind die schwarz eingetragenen Flächen sowie die Landschafts- und Naturschutzgebiete). Ein Plan mit diesen Einzeichnungen liegt außerdem im Maßstab von 1 : 10 000 bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Regensburg auf und kann dort eingesehen werden.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in dem in Abs. 1 aufgeführten Gebiet gelegenen Grundstücke berühren die Grenzen des Gebietes nicht.

§ 2
Pflege von Grundstücken

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigte) haben durch pflegerische und gestalterische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Grundstücke entsprechend den Zielen des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Die Grundstücke sollen, soweit als möglich, in das Bild ihrer Umgebung eingebunden werden. Kennzeichnende Bestandteile der Natur, insbesondere Baum- und Gebüschgruppen, sind möglichst zu erhalten.

§ 3
Schutz vor Verwilderung

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere Unkrautwuchs verhindert wird. Die Grundstücke sind von Unrat frei zu halten. Abgestorbene Pflanzen sind unterzupflügen oder sonst vorschriftsmäßig zu beseitigen. Gras ist kurz zu halten und daher regelmäßig zu mähen.

(2) Grundstücke, deren Zustand das Orts- und Landschaftsbild stört, sind zu begrünen; Gegenstände sind auf den Grundstücken geordnet zu lagern.

§ 4
Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich von Unkraut und Unrat zu befreien. § 3 gilt sinngemäß.

§ 5
Erlaß von Anordnungen

Die Stadt kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 6
Ordungswidrigkeiten

Wer den Verpflichtungen nach den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000.- DM belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Regensburg in Kraft.

Anlage*:

* Karten sind nicht maßstabsgetreu abgebildet.